

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 26. Oktober 2010

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Fluazinam 500 g/l
Formulierungstyp: SC Suspensionskonzentrat

2. Handelsprodukte

Shirlan Schweizerische Zulassungsnummer: D-4641
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI-024092-00/045
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse und
Handels GmbH

Shirlan Schweizerische Zulassungsnummer: D-4642
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI-024092-00/080
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse und
Handels GmbH

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
------------------	---------------------	-----------	-----

Weinbau:

Reben	Echter Mehltau der Rebe, Falscher Mehltau der Rebe, Rotbrenner, Schwarzflecken- krankheit der Rebe Nebenwirkung: Graufäule (Botrytis cinerea)	Konzentration: 0.1 % Anwendung: Vom Austrieb bis zum Abblühen.	
-------	--	--	--

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schaderegner/Wirkung	Anwendung	(*)
Reben	Nebenwirkung: Kräuselmilbe [beim Einsatz als Fungizid]	Konzentration: 0.1 % Anwendung: Vom Austrieb bis zum Abblühen.	
Reben	Nebenwirkung: Spinnmilben	Konzentration: 0.1 % Anwendung: Vom Austrieb bis zum Abblühen.	
Gemüsebau:			
Zwiebeln	Alternaria spp., Falscher Mehltau der Zwiebel, Rostpilze, Samtfleckenkrankheit Teilwirkung: Botrytis spp.	Aufwandmenge: 0.5 l/ha Wartefrist: 7 Tage Anwendung: Ab Befallsrisiko.	1, 2
Feldbau:			
Kartoffeln	Alternaria-Dürrfleckenkrank- heit, Kraut- und Knollenfäule	Aufwandmenge: 0.5 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 3, 4
Zierpflanzen:			
Topf- und Kontai- nerpflanzen	Graufäule (Botrytis cinerea)	Konzentration: 0.1 %	

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Behandlungen im Abstand von 7–10 Tagen.

2 = Maximal 3 Behandlungen.

3 = Erste Behandlung bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis.

4 = Bei Frühkartoffeln 2 Wochen Wartefrist.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

26. Oktober 2010

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch